

Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 24.04.23

Von den 23 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 19 anwesend

1. Beratung und Beschlussfassung zum Landkreisprojekt "eRisikomanagement - Starkregenfrühalarmsystem"

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Entscheidung zur Thematik auf einen späteren Zeitpunkt zurückzustellen. Hierzu wird zunächst die Entscheidung der Gemeinde Ehrenberg abgewartet, auf deren Grundlage sich der Ausschuss für Infrastruktur und Wirtschaft dann erneut mit der Thematik befasst und einen Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung erarbeitet.

Abstimmung: 19:0:0

2. Beratung und Beschlussfassung zur Bauleitplanung: Offenlegungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Krautacker“ im OT Batten

Beschluss:

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung billigt den vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Krautacker“ und beschließt die Durchführung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Durchführung der formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB.

Abstimmung: 18:0:0

Anmerkung:

Karl Herrmann ist aufgrund § 25 HGO weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung zu diesem TOP anwesend.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Überprüfung der Winterdienstverträge der Marktgemeinde Hilders

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeindevertreter-sitzung zu vertagen.

Abstimmung: 18:1:0

4. Beratung und Beschlussfassung über die Prioritätenliste "Überörtliche Verbindungswege"

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die priorisierte Wegebauliste 2023. Diese Liste ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmung: 19:0:0

5. Beratung und Beschlussfassung über den Neuerlass der Straßenreinigungssatzung der Marktgemeinde Hilders

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Straßenreinigungssatzung in der vorliegenden Fassung.

Der Satzungstext der beschlossenen Straßenreinigungssatzung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmung: 19:0:0

6. Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen gemäß Hauptsatzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Ehrenbezeichnungen gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Hilders zu verleihen:

Walter Kirsch – „Ehrengemeindevertreter“

Thomas Krick – „Ehrengemeindevertreter“

Winfried Moritz – „Ehrengemeindevertreter“

Goswin Nüdling – „Ehrengemeindevertreter“

Oliver Schaub – „Ehrengemeindevertreter“

Werner Schindlauer – „Ehrenbeigeordneter“

Abstimmung: 19:0:0

7. Antrag CDU-Fraktion: Überprüfung der Heizungsanlagen in kommunalen Gebäuden

Der Bürgermeister erläutert die aktuelle Situation hinsichtlich der Heizungsanlagen in den gemeindlichen Liegenschaften ausführlich. Im Anschluss zieht der Vorsitzende der CDU-Fraktion den Antrag zurück.

8. Informationen des Gemeindevorstandes

9. Informationen aus dem Gemeindeverwaltungsverband

10. Anfragen

Vorsitzender

Schriftführer

Lars Rippstein
Vorsitzender

Lorena Büttner

Sanierungsbedarf: überörtliche, asphaltierte Verbindungswege

Aufstellung nach Befahrung am 11.03.2023 mit dem Ausschuss für Infrastruktur und Wirtschaft (AIW)

Priorisierung nach Beschlussfassung des AIW am 17.04.2023

Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.04.2023

alle Preise brutto

Maßnahme durch	DICAI Priorität	Ortsteil	Lage	Maßnahmen	Fläche in m²	EP in €/m²	GP in €	Bemerkungen Bauamt	Bemerkungen AIW
DICAI	1	Liebhards	zum Kesselhof	Fahrbahnerneuerung	3.100	45,00 €	139.500,00 €		
DICAI	2	Eckweisbach	"Zur Grotte", Ortsschild bis L3176 (Einzelstall)	Fahrbahnerneuerung	2.700	45,00 €	121.500,00 €	Drei mögl. Varianten, siehe unten *)	
DICAI	3	Liebhards	Verbindung nach Eckweisbach Tretbecken	Fahrbahnerneuerung	1.900	45,00 €	85.500,00 €		evtl. Maßnahme mit DICAI Prio 1
DICAI	4	Dörmbach	nach Harbach	Fahrbahnerneuerung	620	45,00 €	27.900,00 €		
DICAI	5	Harbach	hinter Zimmerei Büttner	Fahrbahnerneuerung	840	45,00 €	37.800,00 €	evtl. Beteiligung Jagdgenossenschaft möglich	Klärung, ob DICAI-förderfähig
DICAI	6	Simmershausen	Kreuzung am Häckselplatz	Fahrbahnerneuerung	500	45,00 €	22.500,00 €		
DICAI	7	Brand	über Friedhof Links	Senke entfernen	300	45,00 €	13.500,00 €		
DICAI	8	Brand	Verlängerung "Rinnbergweg" bis Stall Leitsch	Fahrbahnerneuerung	700	45,00 €	31.500,00 €		
DICAI	9	Eckweisbach	Ellerweg bis Parkplatz L3176	Fahrbahnerneuerung	1.100	45,00 €	49.500,00 €		
DICAI	10	Wickers	Links über Friedhof Richtung Hauck	Fahrbahnerneuerung	1.100	45,00 €	49.500,00 €		
DICAI		Dietges	Weg zur Enzianhütte	Ausweichbuchten	psch	xxx	10.000,00 €		Klärung, ob DICAI-förderfähig
Radwegebau		Simmershausen	Verlängerung "Hirtsgasse" zur Mittelmühle	Fahrbahnerneuerung	1.600	45,00 €	72.000,00 €	wg. Ausbaubreite über DICAI schwierig	
Radwegebau		Simmershausen	K35 durch Heckenmühle bis Wegegabel	Fahrbahnerneuerung	2.100	45,00 €	94.500,00 €	wg. Ausbaubreite über DICAI schwierig	
Radwegebau		Hilders	Alte Eckweisbacher Straße, hinter Rothmühle	Fahrbahnerneuerung	1.000	45,00 €	45.000,00 €		
Radwegebau		Rupsroth	"Bubenbader Weg", L3068 bis "Lamahausen"	Fahrbahnerneuerung	600	45,00 €	27.000,00 €	kann bei Radwegebau Dietges-Rupsr. Mitgemacht werden	
Radwegebau		Rupsroth	"Milseburgweg", L3068 bis Weg nach O.-Rupsr.	Fahrbahnerneuerung	1.400	45,00 €	63.000,00 €		
Radwegebau		Rupsroth	Basaltstraße bis Oberrupsroth	Fahrbahnerneuerung	4.200	45,00 €	189.000,00 €		
Feldwegeverb.		Brand	Wege um Erdeponie	Patchen	psch	xxx	12.000,00 €		
Feldwegeverb.		Dörmbach	zum Hutzelpfad	Rissanierung	psch	xxx	7.500,00 €		

Gesamtvolumen priorisierte Wege: **578.700,00 €**

Gesamtvolumen: 1.098.700,00 €

DICAI = Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen: Wegebauförderung des Landes

aufgestellt: Bauamt, 18.04.2023

- *) Variante 1: Förderung über Wasserversicherung, Verbindungsleitung Unterbernards
 Variante 2: Förderung über Radwegeinfrastruktur (im Radwegekonzept LKFD enthalten)
 Variante 3: Förderung über DICAI

Satzung über die Straßenreinigung

(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 – 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Soweit die Gemeinde zur Straßenreinigung verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt/Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat/Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat/Gemeindevorstand durch Bescheid die

Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

- (6) Liegt zwischen der anliegenden Straße und dem Wohngrundstück ein gemeindliches Grundstück von untergeordneter Bedeutung (z.B. Grünstreifen), so ist der Verpflichtete gemäß Absatz 1 in diesem Fall dennoch zuständig.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalssumzügen u. ä.) dies erfordert. Der Gemeindevorstand trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 Abs. 2 und 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV

Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflusrrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 24.10.1986 außer Kraft.

Hilders , _____

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Ronny Günkel
Bürgermeister